

Kreis-Blatt

für den Kreis Udingen.



Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Udingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.
Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr: Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Samstag, den 5. August 1916. 51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Führung des § 11 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Bedarfs an Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Die Verordnung des Bundesrates vom 10. Juni 1916 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 10. Juni 1916 über die Erwerbung von Web-, Wirk- und Strickwaren durch den Verbraucher in der Regel von der Abgabe eines Bezugscheines abhängig gemacht, zu deren Erlangung der Käufer die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen darzutun hat. Von der Vermutung für die Notwendigkeit spricht die Bekleidungsstelle hat die Fälle zu bezeichnen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundsätze nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

§ 1

Allgemeines.

Rücksicht auf die Verschiedenheiten in der Zusammensetzung der bürgerlichen Bevölkerung ist ein allgemeiner Maßstab für den regelmäßigen Verbrauch von Kleidung und Wäsche aller Bevölkerungskreise nicht finden und es sind darum Durchschnittszahlen nicht verwendbar; wohl aber bei zahlreichen Bevölkerungsklassen ein Mindestverbrauch an Wäsche- und Kleiderstoffen zu Grunde gelegt werden, dessen Befriedigung durch Erteilung eines entgeltlichen Bezugscheines ohne Weiteres zugebilligt wird, während die Notwendigkeit darüber hinausgehender Anschaffungen darzulegen ist. Bei der Erteilung wird bei dem erstmalig erfolgenden Antrag ein Bezugschein eine Befragung der Vorräte des Ansuchenden zu erfolgen haben, da, wo Vorräte nicht vorhanden sind, eine Bescheinigung in angemessenen Grenzen erteilt werden können. Bei wiederholtem Antrag um Bescheinigung der Notwendigkeit der Anschaffung von Gegenständen derselben Art ist ein strengerer Maßstab anzulegen, der die Frage des regelmäßigen Verschleißes zu berücksichtigen hat.

Der Regel werden die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen den wichtigsten Anhalt für die Ermessung über die Notwendigkeit der Anschaffung bilden haben, wobei in erster Linie der regelmäßige Verbrauch des Ansuchenden maßgebend wird, dergestalt, daß Angehörigen von Familien, bei denen der Verschleiß von Kleidung und Wäsche verhältnismäßig groß ist, deren Bezug in größeren Mengen oder in kürzeren Abständen bewilligt sein wird, als Angehörigen von Familien, in denen ein solcher rascher Verschleiß nicht anzunehmen ist, daß ihnen eine längere Zeit ausreichende Vorräte an Kleidung und Wäsche zufließen werden. Es wird es nach Befinden angezeigt erlassen, daß Angehörige der Bevölkerung auf

die keiner Regelung unterworfenen Luxusartikel (Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 10. Juni 1916) zu verweisen, um so den Verbrauch der übrigen Waren zu verlangsamen.

5. Soweit der Antrag von einer dritten Person in Vertretung oder im Auftrage des Verbrauchers gestellt ist, kann in der Regel von Erörterungen des Vertretungs- oder Auftragsverhältnisses abgesehen werden. Eine Prüfung in dieser Beziehung soll nur bei Verdacht des Mißbrauchs erfolgen.

6. Den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichsanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, dürfen Bezugscheine nur von der Reichsbekleidungsstelle selbst, nicht durch andere Stellen ausgefertigt werden.

§ 2

Besonderes über die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung.

Die Vermutung für die Notwendigkeit der Anschaffung von gewissen Kleidungs- und Wäschestücken kann als gegeben angesehen werden:

- a) bei Gründung eines Haushaltes (§ 3).
- b) für Wöchnerinnen und Kinder (§ 4).
- c) bei Krankheiten und Todesfällen (§ 5).
- d) bei besonderen kirchlichen Feiern und Eintritt in einen Beruf (§ 6).
- e) in Bezug auf eine begrenzte Stückzahl von Wäsche und Kleidung derjenigen Bevölkerungskreise, bei denen anzunehmen ist, daß sie Vorräte an Wäsche und Kleidung über den regelmäßigen Bedarf hinaus nicht besitzen (§ 7).

§ 3

Bei Gründung eines Haushaltes.

Es kann während des Krieges nicht als angemessen erachtet werden, daß bei Gründung eines neuen Haushaltes die Ausstattung in der üblichen, oft auf ein Menschenalter berechneten Menge beschafft wird. Der junge Haushalt muß sich vielmehr während des Krieges zunächst mit einer geringeren Menge an Wäsche und Kleidung begnügen und einrichten und die vollständige Anschaffung der in Aussicht genommenen Einrichtungen bis nach Friedensschluß und Wiedereintritt normaler Zeiten verschieben. Wieviel dabei zugestanden werden kann, läßt sich nach den verschiedenen Wohnheiten in den verschiedenen Teilen des Reiches nicht vollständig einheitlich ordnen. Man wird aber in der Regel nicht über 20 % der sonst üblichen gewöhnlichen Menge hinausgehen dürfen.

§ 4

Für Wöchnerinnen und Kinder.

Nach der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 10. Juni 1916 kann Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung überhaupt ohne Bezugschein gekauft werden. Für die Wäsche und Kleidungsstücke, die für Wöchnerinnen sowie für Kinder bis zu 14 Jahren erforderlich sind, kann die Notwendigkeit der Anschaffung, wenn die Anträge sich in mäßigen Grenzen halten und die Annahme begründet erscheint, daß kein Luxus mit der Bekleidung der Kinder getrieben wird, ohne weiteres als gegeben angesehen werden.

§ 5

Bei Krankheiten und Todesfällen.

Bei Krankheiten und Todesfällen kann die Bescheinigung für Entnahme der notwendigen Wäschestücke beziehentlich der üblichen Trauerkleidung ohne weitere Erörterung des Bedürfnisses erteilt werden, jedoch bezüglich der Trauerkleidung nur in gewissem, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Maße.

§ 6

Besondere Kleidung für kirchliche Feiern und beim Eintritt in einen Beruf.

Für die bei der Konfirmation bzw. ersten hl. Kommunion übliche Festkleidung sowie für die bei Eintritt in einen Beruf, in eine Anstalt oder Schule (Pension) notwendige Wäsche und Kleidung kann die Bescheinigung ohne besonderen Nachweis des Bedürfnisses in mäßigen Grenzen erteilt werden.

§ 7

Bei begrenzter Stückzahl von Wäsche und Kleidung minderbemittelter Bevölkerungskreise.

1. Für diejenigen Bevölkerungskreise, die nach ihren Einkommensverhältnissen und nach den örtlichen Gewohnheiten in der Regel Vorräte an Wäsche und Kleidung nicht besitzen, kann, soweit der erstmalige Antrag nur auf Erteilung des Bezugscheines für ein oder zwei Wäschestücke derselben Gattung oder auf ein Stück Oberbekleidung derselben Art gerichtet ist, von einer weiteren Erörterung des Bedarfs abgesehen werden. Dasselbe gilt bezüglich eines zweiten oder dritten Antrages auf Erteilung des Bezugscheines derselben Gegenstände, wenn nach der Beschäftigung des Antragstellers oder aus sonstigen Umständen anzunehmen ist, daß eine Notwendigkeit für den Ersatz dieser Stücke vorliegt.

2. An die Leitung von Betrieben oder ihnen angegliederten Wohlfahrtsanstalten, die ihren Arbeitern oder Angestellten Arbeitskleidung (gegen Vergütung) liefern, kann die Bescheinigung unter Berücksichtigung der Beschäftigungsart und der Beschäftigungsdauer während des Krieges und mit Einhaltung einer sachgemäßen Sparsamkeit ausgestellt werden, soweit nicht für diese Betriebe die Vorschriften in § 2 Ziffer 2 und 3 und § 16 der Bundesratsverordnung gelten.

§ 8

Beschaffung für Militärpersonen und Gefangene.

1. Inbetriff der Beschaffung von Wäsche für Militärpersonen ist davon auszugehen, daß Unteroffiziere (ausgenommen die in Ziffer 2 bezeichneten Klassen) und Mannschaften dienlich hinreichend mit Unterzeug versorgt werden, daß daher ein Bedürfnis zur eigenen Beschaffung nicht vorliegt. Wo dies im einzelnen Falle behauptet wird, ist durch Befragen der betreffenden Militärpersonen oder Vorlegung einer glaubhaften Versicherung des Bedürfnisses die erforderliche Unterlage für die Entschlüsselung zu beschaffen. Letzteres gilt auch für Bekleidung, die von Angehörigen an Gefangene in feindlichen Ländern geschickt werden soll. Bescheinigung für mehrere Militärpersonen oder ganze Truppenteile sind nicht auszustellen.

2. Da sich Offiziere, Sanitätsbeamte, Veterinärbeamte, Beamte, Beamtenstellvertreter, Musikmeister, Unterärzte, Unterveterinäre, Zeugfeldwebel,

Feuerwerks- und Festungsbau-Offiziersstellvertreter, Zeugfeldwebel, Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Unterzahlmeister, Unterinspektoren und sonstige Gehalt empfangende Unteroffiziere ihre Wäsche selbst zu besorgen haben, ist, wenn der betreffende Antragsteller erstmalig oder nach Krankheit oder Urlaub von neuem ins Feld geht, die Notwendigkeit der Anschaffung, falls der Antrag sich in angemessenen Grenzen hält, in Bezug auf Wäsche als gegeben anzusehen.

3. Uniformstücke für Militärpersonen unterliegen nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 nicht der Regelung.

Berlin, den 3. Juli 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Deutler.

Erläuterung I

zur Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1916 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 betr. die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren und die hiervon ausgeschlossenen Gegenstände.

A. Zur Verordnung des Bundesrats.

Zu § 1.

1. Alle Web-, Wirk- und Strickwaren und die aus ihnen gefertigten Erzeugnisse fallen mit den in der Bekanntmachung des Reichskanzlers aufgeführten Ausnahmen unter die Verordnung, auch wenn sie für den landwirtschaftlichen Betrieb erforderlich sind.
2. Waren, die aus dem Ausland eingeführt sind oder aus Rohstoffen hergestellt sind, die aus dem Ausland eingeführt sind, fallen unter die Verordnung.
3. Lieferungen nach dem Ausland fallen nicht unter die Verordnung.
4. Webstoffe aus Textilose fallen unter die Verordnung.
5. Es fallen nicht unter die Verordnung:
 - a) Schuhwaren, die nicht in vollem Umfange aus Web-, Wirk- und Strickwaren hergestellt sind, also insbesondere alle Schuhe mit Leder-, Gummi- und Filzsohlen,
 - b) Lederhandschuhe mit Stoffutter,
 - c) Linoleum,
 - d) Alle Waren aus Filz, Watte,
 - e) Alle Spinnstoffe und aus ihnen gefertigte Erzeugnisse z. B. Garne, gesponnene Posamentierwaren.

Zu § 7, Absatz I.

6. Fabrikanten, die ihre Erzeugnisse im Großen veräußern, sind nicht „Gewerbetreibende, die Großhandel betreiben.“ Mit Ausnahme der Fabrikation von Bekleidungsstücken gilt daher § 7 Abs. I nicht für Fabrikanten.
7. Die Veräußerung eines ganzen Warenlagers an einen Käufer unter Auflösung des Geschäfts, insbesondere um die Befriedigung der Gläubiger zu ermöglichen, fällt nicht unter § 7, Absatz I.
8. Veräußerung von Teilen eines Warenlagers fällt unter § 7, Absatz I.
9. Firmen, die für ihre Angestellten Arbeitskleidung und Arbeitschutzkleidung herstellen, gelten als Verbraucher im Sinne von § 10. Daher gilt § 7 Absatz I nicht für derartige Lieferungen, wohl aber § 11.

Zu § 7, Absatz II.

10. Die Herstellung von Bekleidungsstücken ohne Bestellung für den eigenen Kleinverkauf des Herstellers ist nicht zulässig.

Zu § 7, Absatz II, u. §§ 8, 11.

11. Maßschneiderei ist Anfertigung von Ober- oder Unterbekleidung auf Bestellung nach Maß.

Zu § 8, Absatz I.

12. Waren, die vom Verbraucher bis zum 12. Juni 1916 fest gekauft waren, aber noch beim Verkäufer lagern, sind nicht in die Inventur aufzunehmen.

Zu § 8, Absatz II.

13. Die Inventur ist vom gesamten Vorrat der für den Groß- und Kleinhandel bestimmten Waren aufzunehmen, nicht von den Kleinhandelswaren allein. Vom gesamten Vorrat dürfen 20% im Kleinhandel verkauft werden.

Zu § 8, Absatz III.

14. Waren, die nach Abschluß der Inventur in den Besitz des Kleinhändlers kommen, können verkauft werden und sind nicht zu inventarisieren. Ihr Verkauf ist aber unter die

20% vom Inventurwerte der inventarisierten Waren einzurechnen.

15. Unter „Art“ ist die Zusammenfassung von Waren nach der für den Verkauf in Abteilungen üblichen Weise zu verstehen. Wo solche nicht bestehen, können als je eine Art zusammengefaßt werden:

Wollene Kleider- und Mäntelstoffe für Damen und Mädchen,
Wollene Kleider- und Mäntelstoffe für Herren und Knaben,
Baumwollene Kleider- und Schürzenstoffe, Wäschestoffe,
Handschuhe,
Strümpfe,
Sämtliche Tritotagen außer Strümpfen, Mäntel, Kleider und Blusen für Damen und Mädchen,
Unterröcke,
Fertige Knabenanzüge, Paletots und ähnliches,
Fertige Herrenanzüge, Paletots und ähnliches,
Fertige Damenwäsche,
Fertige Herrenwäsche,
Stoffschuhe,
Sonstige Waren.

16. Nach Abschluß der Inventur in einer Art kann der Verkauf in dieser Art wieder begonnen werden, auch wenn die Inventur der übrigen Arten nicht abgeschlossen ist.

Zu § 10.

17. Maßschneider sind nicht Verbraucher von Schneiderbedarfsartikeln, sondern den Kleinhändlern gleichgestellt (§ 11).
18. Siehe auch oben Ziffer 9.

B. Zur Bekanntmachung des Reichskanzlers. (Freiliste.)

19. Web-, Wirk- und Strickwaren, die nicht in dem Verzeichnisse der Bekanntmachung aufgeführt sind, fallen in vollem Umfange unter die Bundesratsverordnung (Vergl. hierzu auch oben A, 1—5).
20. Für die in der Freiliste aufgenommenen Waren gilt der § 8 der Bundesratsverordnung nicht; sie sind nicht zu inventarisieren.
21. Wachsstock und Wachsstocktaschen sind frei.
22. Stoffe aus Mischungen von Wolle mit anderen Garnen, insbesondere mit Baumwolle, sind als Wolle anzusehen.

Zu Nr. 1 und 2.

23. Sammete, ganz oder der Flor aus Seide, sind Seidenstoffe.

Zu Nr. 3 und 9.

24. Seidenplüschdecken fallen unter Nr. 3 oder Nr. 9 der Freiliste.

Zu Nr. 4.

25. Pulswärmer, Leibbinden, Lungen- und Kopfschützer sind nicht frei.
26. Baumwollene genähte Handschuhe sind nicht frei.

Zu Nr. 7.

27. Hüben sind Mützen.

Zu Nr. 9.

28. Steppdecken sind Bettüberdecken.
29. Nur abgepaßte farbige Tischdecken sind frei, nicht Stüchware.
30. Matratzen und fertige Betten sind frei.

Zu Nr. 10.

31. Möbelsattune sind Möbelfstoffe.

Zu Nr. 11.

32. Tülle selbst sind nicht frei.
33. Baumwollene Battiste und Krepps siehe unter Ziffer 35.

Zu Nr. 13.

34. Baumwollene Velvets fallen unter Nr. 13 der Freiliste.

35. Baumwollene Battiste und Krepps fallen unter Nr. 13 der Freiliste.

Zu Nr. 17.

36. Unter konfektionierten genähten Weißwaren werden verstanden: Höschen, Rüschen, Halskrausen, Jabots und Ähnliches.

Zu Nr. 19.

37. Wickelgamaschen sind frei.
38. Uniformen für bürgerliche Beamte sind nicht frei.
39. Siehe auch oben Ziffer 25.
40. Unter Herrengarderobe ist auch Burschen- und Knabengarderobe zu verstehen.

Zu Nr. 20.

41. Auch Mädchenkonfektion, einschließlich Mäntel, die erst nach dem 6. Juni fertiggestellt ist, ist frei, soweit sie die gegebenen Preisgrenzen übersteigt.

42. „Im Besitz der Kleinhändler befindlich“ für den 10. Juni 1916.

Zu Nr. 22.

43. Unter Damenwäsche ist auch die Wäsche zu verstehen.

Zu Nr. 27.

44. Halbwollene Schlafdecken sind nicht

Zu Nr. 34.

45. Bezieht sich auf jedes Stück, das der bezeichneten Länge abgeschnitten nicht nur auf Reststücke. Das abgetrennte Stück ist nicht in die 20% nach § 8 der Bundesratsverordnung einzurechnen.

Berlin, den 21. Juni 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Deutler.

Erläuterung II

zur Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1916 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 betr. die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren und die hiervon ausgeschlossenen Gegenstände.

A. Zur Verordnung des Bundesrats.

Zu § 1.

1. Versteigerung im Wege der Zwangsversteigerung durch den Gerichtsvollzieher nicht unter die Verordnung.
2. Es fallen nicht unter die Verordnung:
 - a) Filzwaren,
 - b) Künstliche Blumen,
 - c) Lampen-Dochte,
 - d) Möbel, Rordwaren, Koffer und Taschen, auch wenn sie aus Web-, Wirk- oder Strickwaren oder ausgestattet sind,
 - e) Isolier-Fabrikate.

Zu § 7.

3. Handschuhe, Strumpfwaren und

Zu § 7, Absatz II.

4. Bekleidungsstücke, die am 13. Juni zugeschnitten waren, können ohne Auslegung des § 7, Absatz 2

Zu §§ 7, 8 und 11.

5. Konkursausverkäufe fallen unter die

Zu § 8, Absatz II.

6. Die im Großhandel zu vertreibenden sind ebenfalls nach Kleinhandelspreis in die Inventur aufzunehmen.

Zu § 9.

7. Verkauf an das eigene Personal als Engros-Geschäft, das nicht gleichzeitiger Handel betreibt, ist nicht zulässig.

B. Zur Bekanntmachung des Reichskanzlers. (Freiliste.)

Zu Nr. 4, Abs. II.

8. Die Bestimmungen für baumwollene Strümpfe gelten auch für baumwollene Damenstrümpfe. Die Bestimmungen für wollene Herrensocken gelten auch für wollene Knabensocken.

Zu Nr. 5.

9. Gürtel sind nicht frei.

Zu Nr. 6.

10. Taschen mit oder ohne Bügel sind

Zu Nr. 9.

12. Polsterwaren sind frei. (Vergleiche unter A Ziffer 2 d).

Zu Nr. 19.

13. Westengürtel und Gürtel sind nicht

Zu Nr. 22.

14. Nicht waschbare Unterröcke sind

Zu Nr. 22 und 28.

15. Kombinations sind Hemden.

Zu Nr. 23.

16. Gummi-Unterlagen für Säuglinge

Zu Nr. 25.

17. Fertige Bettwäsche (hierzu gehören fertige Inletts) ist nicht frei.

18. Federkörper fällt unter Wäschestoffe.

30.
Häusschürzen sind solche mit und ohne
6. Juni
t. sie die
t.
befinden
die M
nen für die bürgerliche Bevölkerung vom
1916 werden hiermit die nachstehenden
nicht von § 7 der genannten Verordnung

I.
betreibende, die mit den in § 1 der
abgezeichneten Gegenständen Großhandel
§ 8
nen.
sind die in der Zeit vom 1. Mai 1916
12. Juni 1916 abgeschlossenen
Verträge mit Abnehmern, mit denen sie
1. Mai 1916 nicht in dauernder Ge-
bindung gestanden haben, erfüllen, wenn
ihre Gewerbe bereits vor dem 1. Mai
1916 haben,
den der zuständigen amtlichen Handels-
(Handelskammern usw.) vorzulegenden
Stückzahl und Preis für jeden Gegen-
stand ist,
hinsichtlich dieser Aufträge der Verdacht des
Kettenhandels ausgeschlossen erscheint,
die Gewerbetreibenden über das Vorliegen
Boraussetzungen eine Bescheinigung der zu-
amtlichen Handelsvertretung (Handels-
usw.) erhalten.

II.
betreibende, die vor dem 1. August 1914
oder überwiegend Ausfuhrhandel mit
§ 1 der Verordnung bezeichneten Gegen-
ständen oder Bekleidungsstücke im Groß-
für die Ausfuhr hergestellt haben, dürfen
der gleichen Art, wie sie vor dem
1914 gehandelt oder hergestellt haben,
Zukunft an Abnehmer liefern, mit denen
1. Mai 1916 nicht in dauernder Ge-
bindung gestanden haben, wenn
die in diesem Ausfuhrbetriebe gehandel-
hergestellten Waren infolge der Kriegs-
nach ihren früheren ausländischen Ab-
nicht absetzen können,
Verdacht, daß durch diese Gewerbe-
sogenannte Kettenhandel unterstützt
geschlossen erscheint,
Gewerbetreibenden über das Vorliegen
Boraussetzungen eine Bescheinigung der am-
tlichen Handelsvertretung (Handelskammer usw.)

III.
betreibende, die bereits vor dem 1. August
in § 1 der Verordnung bezeichneten
Gegenständen im Großhandel betrieben oder Beklei-
im Großbetriebe hergestellt haben und
Kriegsverhältnisse gezwungen worden
Geschäft ganz oder teilweise auf eine
Barenart einzurichten, dürfen auch in Zu-
Abnehmer liefern, mit denen sie vor dem
1916 nicht in dauernder Geschäftsver-
banden haben, wenn
ihre Geschäft bereits vor dem 1. Mai
eine andere Barenart eingerichtet haben,
der Gewerbetreibenden die Unter-
sogenannten Kettenhandels ausgeschlo-
Gewerbetreibenden über das Vorliegen
Boraussetzungen eine Bescheinigung der
Handelsvertretung (Handelskammer usw.)

Zu I., II., III.
zu den unter I., II., III. vorge-
Bescheinigungen werden den Handels-
usw. von der Reichsbekleidungsstelle ge-
die Handelskammer usw. die Bescheinig-
bedarf es keines Antrages bei der
Bescheinigung ist den in § 14 der Ver-
bezeichneten Beauftragten der Reichs-
stelle und sonstigen Ueberwachungsper-
Verlangen vorzulegen.

IV.
betreibende Herstellung von Bekleidungs-
den eigenen Kleinhandel des Herstellers

in dem bisherigen Umfange wird zugelassen.
Ziffer 10 der Erläuterung I vom 21. Juni
1916 ist insoweit abzuändern.

V.
Bezüglich neu errichteter Geschäfte behält sich
die Reichsbekleidungsstelle Einzel-Entscheidung vor.
Berlin, den 24. Juni 1916.
Reichsbekleidungsstelle.
Stadtrat Dr. Temper,
stellvertretender Vorsitzender.

Erläuterung III
zur Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni
1916 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers
vom 10. Juni 1916 betr. die Regelung des Ver-
kehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren und die
hiervon ausgeschlossenen Gegenstände.

A. Zur Verordnung des Bundesrats.
Zu § 1.
1. Geflöppelte und genähte Spitzen oder ganz
aus solchen hergestellte Bekleidungsstücke
fallen nicht unter die Verordnung.

Zu § 7, Absatz I.
2. Warenaustausch ist als gegenseitiger Verkauf
anzusehen. Jeder der Austauschenden muß
den anderen vor dem 1. Mai 1916 als
dauernden Abnehmer gehabt haben.
3. Sogenannte „Retourgeschäfte“ soweit Ge-
schäfte der dem § 7 Absatz I unterfallenden
Art in Frage kommen, unzulässig: wer bis-
her nur geliefert hat, darf sich von seinem
bisherigen Abnehmer nicht liefern lassen;
wer bisher nur abgenommen hat, darf an
seinen bisherigen Lieferanten nicht liefern.

Zu § 7, Absatz I und Erläuterung I, Ziffer 6.
4. Fabrikanten, die neben der Fabrikation
Waren einkaufen und unverarbeitet weiter-
veräußern, sind insoweit Großhändler und
der Bestimmung des § 7, Absatz I unter-
worfen.

Zu § 7, Absatz I und Erläuterung II, C I.
5. Die Ausnahmegewilligung C I der Erläute-
rung II bezieht sich nur auf die in der
Bescheinigung der Handelsvertretung einzeln
aufzuführenden Lieferungsverträge; die Aus-
führung späterer Aufträge derselben Be-
steller, auch wenn es sich um sogenannte
Nachordern zu den bis 12. Juni 1916 ab-
geschlossenen Lieferungsverträgen handelt, ist
unzulässig.

Zu § 7, Abs. und Erläuterung II, C III.
6. Die Ausnahmegewilligung C III der Erläute-
rung II gestattet die Lieferung an
neue Abnehmer nur hinsichtlich der neuen,
in der Bescheinigung der Handelskammer
angegebenen Warenart.
7. Als Voraussetzung der Ausnahmegewilligung
C III der Erläuterung II ist zu fordern, daß
a) es sich um eine gegenüber den früher
geführten Warenarten vollkommen ver-
schiedene Warenart handelt,
b) die neue Warenart einen neuen Kunden-
kreis bedingt,
c) der Übergang zu der neuen Warenart
lediglich infolge des Zwangs der Kriegs-
verhältnisse, d. h. des Darniederliegens
des Geschäfts in den früheren Waren-
arten erfolgt ist, nicht etwa nur wegen
größerer Gewinnaussichten.

Zu § 7, Absatz II.
8. Aufträge zur Anfertigung auf Abruf mit
der Abrede, daß der Hersteller nach be-
stimmter Frist die nicht abgerufenen Waren
nach seinem Belieben anderweitig verwerten
kann, sind keine festen Aufträge im Sinne
von § 7, Absatz II.

Zu § 7, Abs. II und Erläuterung I, Ziffer 3.
9. Auch für die Waren, die nach dem Ausland
geliefert werden sollen, gilt das Verbot der
Lagerarbeit in § 7, Absatz II; nur die
Lieferung selbst der bestellten Ware nach
dem Ausland fällt nicht unter die Ver-
ordnung.

Zu §§ 7 und 10.
10. Die Veräußerung getragener Kleidungsstücke
durch die bisherigen Träger an Trödler ist
keiner Beschränkung unterworfen.

Zu §§ 8 bis 11.
11. Die Anfertigung von Bekleidungsstücken,
zu welcher der Besteller den Stoff nicht
vom Anfertiger entnommen, sondern selbst

geliefert hat, unterliegt nicht den Vorschriften
über den Kleinhandel und die Maßschneiderei
in §§ 8 bis 11.

Zu § 11.
12. Veräußern heißt liefern und übereignen.
Demnach dürfen die dem Bezugsscheine
unterfallenden Waren, die vor dem 1.
August bestellt, aber noch nicht abgeliefert
sind, vom 1. August 1916 ab nur gegen
Bezugsschein abgeliefert werden.

B. Zur Bekanntmachung des Reichskanzlers.
(Freiliste.)

Zu Nr. 4 der Freiliste und Erläuterung I, Ziffer 26.
13. An Stelle der wegfallenden Ziffer 26 der
Erläuterung I (Baumwollene genähte Hand-
schuhe sind nicht frei) hat zu treten: Alle
gefütterten und doppelt gearbeiteten baum-
wollenen Stoffhandschuhe sind nicht frei.

Zu Nr. 14.
14. Wäschefickereien und gemusterte und bestickte
Tütle sind nur bis zu einer Breite von 30
cm als Besatzfickereien anzusehen.

Zu Nr. 6 und 20.
15. Vorgezeichnete und bestickte Damen-, Mädchen-
und Kinderkleider sind nicht Tapissierwaren.

Zu Nr. 10 und 11.
16. Gemusterte Wandbespannstoffe, Gobelins und
Gobelinstoffe sind frei.

Zu Nr. 20.
17. Die in Nr. 20 der Freiliste für wollene
Damen- und Mädchenbekleidung gegebenen
Bestimmungen gelten auch für Damen-
und Mädchenbekleidung aus Velvet.

Zu Nr. 34.
18. Auch leinene und halbleinene Herrenstoffe und
Wäschestoffe (Nr. 18 und 25 der Freiliste)
sind in Längen bis zu 2 m frei.

C. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13.
Juli 1916.

Reichs-Gesetzblatt Nr. 156, Jahrgang 1916.
Nr. 5318. Bekanntmachung über die Regelung
des Verkehrs mit Web-, Wirk- und
Strickwaren für die bürgerliche Be-
völkerung. Vom 13. Juli 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung
über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-
und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung
vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463)
bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

I.
Der § 8 der Bekanntmachung über die Rege-
lung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strick-
waren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10.
Juni 1916 findet keine Anwendung auf solche
Gewerbetreibende, die außer den Waren, die sie
beim Gewerbebetrieb im Umherziehen mit sich
führen, kein Warenlager haben.

II.
In das Verzeichnis der Gegenstände nach der
Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 (Reichs-
Gesetzbl. S. 468), auf welche die Vorschriften der
Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs
mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürger-
liche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 mit Aus-
nahme der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 keine An-
wendung finden, sind aufzunehmen:

20 a. Alle Artikel der aus Wäschestoff hergestellten
Damen-Sommerkonfektion, sofern sie am 6.
Juni 1916 fertiggestellt oder zugeschnitten
waren.

20 b. Mädchenkleider für das schulpflichtige Alter
und Kinderkleider für das Alter bis zu 6
Jahren, sofern deren Kleinhandelspreis
für ein Wäschkleid 15 Mk.
für ein Kleid aus Wolle
oder Velvet 25 „
übersteigt.

35. Gummimäntel und gummierte Badeartikel.
Der Gummierung steht Ersatzgummierung
gleich.

Berlin, den 13. Juli 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung
des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren
für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916.
(Reichs-Gesetzbl. S. 463).

Auf Grund des § 18 der Bundesratsverordnung
über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-

und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) folgendes bestimmt:

1. Die Befugnis zu bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne der §§ 12 und 13 anzusehen ist, wird den Regierungspräsidenten (für den Stadtbezirk Berlin dem Oberpräsidenten) mit dem Recht weiterer Delegation an die Kommunalverbände übertragen (s. nachfolgende Ziffer 4).

2. als zuständige Behörde im Sinne des § 15 bestimmen wir für die Städte über 10 000 Einwohner die Ortspolizeibehörde; für den Landespoliciebezirk Berlin den Polizeipräsidenten zu Berlin; im übrigen den Landrat und in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann, und

3. als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 15 den Regierungspräsidenten (im Landespoliciebezirk Berlin den Oberpräsidenten).

4. Die weiteren Bestimmungen zur Ausführung und Ueberwachung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 7 bis 13 werden von den Regierungspräsidenten (für den Stadtbezirk Berlin von dem Oberpräsidenten) unter Berücksichtigung der von der Reichsbekleidungsstelle gemachten „Vorschläge, betr. Ausführungsbestimmungen über die Bezugsscheine“ und der gemäß § 11 der Bundesratsverordnung von ihr aufgestellten Grundsätze: „Bekanntmachung zur Ausführung des § 11 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 pp.“ erlassen. Machen die Regierungspräsidenten (für Berlin der Oberpräsident) von dieser Befugnis nicht Gebrauch, so sind die Kommunalverbände von ihnen besonders anzuweisen, die Ausführung und Ueberwachung der Vorschriften der §§ 7 bis 13 in diesem Sinne selbständig zu regeln und die notwendigen Einrichtungen zu treffen.

5. Bei Erlass von Ausführungsbestimmungen seitens der Regierungspräsidenten (für Berlin des Oberpräsidenten) bzw. bei der selbständigen Regelung im Sinne der obigen Ziffer 4 seitens der Kommunalverbände ist die Führung der in den „Vorschlägen, betr. Ausführungsbestimmungen über die Bezugsscheine“ vorgesehenen Listen in der dort vorgeschlagenen Weise sicherzustellen. Es ist Vorsorge zu treffen, daß die monatlichen Zusammenstellungen über die erteilten Bezugsscheine (monatliches Endergebnis der Warenliste) bei den Regierungspräsidenten (für Berlin dem Oberpräsidenten) bestimmt bis zum 5. jeden Monats eingehen.

6. Die Regierungspräsidenten (für Berlin der Oberpräsident) haben die monatlichen Zusammenstellungen zusammenzufassen und das Ergebnis auf dem vorgesehenen Bordruck alsbald nach dem 5. jeden Monats der Reichsbekleidungsstelle anzuzeigen. Für den Monat Juli 1916 bedarf es keiner besonderen Anzeige; sie kann zusammen mit der Anzeige für den August 1916 erfolgen.

7. Der Bedarf an Bordrucken (§ 12 Abs. 2) ist unter Benutzung der von der Reichsbekleidungsstelle ausgegebenen Bestellscheine von den Kommunalverbänden unmittelbar bei dieser, Berlin W. 56, Markgrafenstraße Nr. 42 so rechtzeitig anzufordern, daß die Erteilung von Bezugsscheinen schon vor dem 1. August 1916 erfolgen kann. Die Warenliste mit Anleitung ist nur zur einmaligen Ausgabe an die listenföhrnden Stellen als dauerndes Muster bestimmt. Die Listenföhrung selbst erfolgt auf lose ausgehenden Listenblättern. Soweit die Regierungspräsidenten (für Berlin der Oberpräsident) solche Bordrucke gebrauchen, sind sie ebenfalls von der Reichsbekleidungsstelle unmittelbar anzufordern.

8. Die unter IV Abs. 2 der „Vorschläge, betr. Ausführungsbestimmungen über die Bezugsscheine“ der Landeszentralbehörde zugewiesene Befugnis wird auf die Regierungspräsidenten (für den Stadtbezirk Berlin den Oberpräsidenten) übertragen, denen die weitere Uebertragung auf die Kommunalverbände im Sinne der obigen Ziffer 4 gestattet ist.

9. Als Kommunalverbände im Sinne der Verordnung gelten die Stadt- und Landkreise.

10. Die Beschwerde gegen die Verfügung der Schließung eines Betriebes (§ 15) ist binnen einer Woche vom Tage der Zustellung des Bescheides an die zuständige Stelle zu richten.

Berlin, den 6. Juli 1916.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A. Dufensky.

Ufingen, den 4. August 1916.

Betrifft: Seifenkarten.

Gemäß der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fett-haltigen Waschlitteln vom 18. 4. 1916 (R.-G.-Bl. S. 766, Kreisblatt Nr. 90) darf die Abgabe von Waschlitteln an Verbraucher vom 1. August 1916 ab nur noch gegen Ablieferung der für den betreffenden Monat gültigen Seifenkarte erfolgen.

Ich ersuche, eine Liste der Haushaltungsvorstände nach I. d. Nr., Zu- und Vornamen, Beruf und Zahl der Haushaltungsmitglieder aufzustellen und mir diese bis 20. d. Mts. einzureichen. Die Zuteilung der Seifenkarten wird alsdann endgültig erfolgen.

Die Seifenkarten werden Ihnen in der voraus-sichtlich erforderlichen Zahl in den nächsten Tagen von der Kreisblatt-Druckerei auf Kosten der Gemeinde zugesandt werden. Auf den Karten ist der Ort der Ausgabe einzutragen und das Gemein-de-siegel beizubringen, sowie die Nr. der Liste an-zugeben.

Der Königliche Landrat.

J. A.:

Schönfeld, komm. Kreissekretär.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Wir geben hierdurch bekannt, daß wir von dem Kriegsaus-schuss Dele und Fette in Berlin als

Kommissionär für den Ankauf von Ölfrüchten

bestellt worden sind und bezahlen wir für gesunde Ware, welche mit der Durchschnittsbefchaffenheit der letzten Ernte entspricht, die einzelnen Sorten festgesetzten, gesetzlichen Höchstpreise; Füllsäcke werden Wunsch von uns zum Füllen gestellt. Die Ablieferung der Ölfrüchte kann direkt an unser Lagerhaus Camberg erfolgen, oder an uns in Ufingen in nahme angemeldet werden.

Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse Filiale Frankfurt a. M.

Kriegsfürsorge!

In Sachen der Kriegsfürsorge usw. ist Sekretär Walter-Höchst a. M. am 6. August, zu sprechen in

Brandoberndorf, mittags von 11—1 Uhr bei Karl Pauli,

Grävenwiesbach, nachmittags von 3—5 Uhr, Gasthaus „zum Löwen“

Grosser Preis-Abschlag.



Mehrere hundert
Ferkel, Läufer und
Einleger
Sannov. und Westf.
Edelschweine

stehen stets bei mir billig zum Verkauf. Versandt nach allen Stationen.

Heinr. Nickel, Viehgroßhandlung,
Rodheim v. Höhe.

Kutscher

für Geschäftsfuhrwerk bei gutem Lohn gesucht.

Zwiebackfabrik Ferd. Stemler,
Friedrichsdorf, Taunus.

Mein Wohnhaus

mit Scheune, Stallung und sämtlichen
Ackern, Wiesen, totem und lebendem In-
ventar ist zum 1. November d. Js. zu verkaufen
oder zu verpachten.

3 Frau August Sauer, Ufingen.

Neuer leichter Oekonomiewagen

zu verkaufen.

Joh. Enders,

Schmiedemeister, Grävenwiesbach.

Holz-Versteigerung

Montag, den 7. August d. J.
mittags 10 Uhr, kommt in den Distrikten
37 Sprengersched und 16 Gaulten
Gemeindewald Cleeberg, nachfolgendes
Versteigerung:

Lohholz:

647 Rm. Reiserknüppel

4415 Stüd Ausforstwellen.

Zusammenkunft und Anfang im
Sprengersched.

Cleeberg, den 3. August 1916.

Der Bürgermeister
Reil.

2. Uebungs - Kompagnie Ufingen.

Sonntag, den 6. August,

dem Platz an der Grävenwiesbach
Sammelpunkt ebendasselbst nachmittags
Stäbe zum Fechten sind mitzubringen.
zum Wehrtun. Vollzähliges Erschei-
nunge.

Das Kommando

Bekanntmachung der Stadt Usingen

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung
Herrn Landrats vom 27. v. Mts., Kreisblatt
91, betr. das Sammeln von Gummi-
bitten wir, Abfälle dieser Art, auch die
Mengen, bei uns abgeben zu wollen.

Ufingen, den 2. August 1916.

Der Bürgermeister

Reil

Heute abend 8 Uhr findet der Verkauf
Kaninchen auf der Bullenstation hier
Interessenten wollen sich dortselbst
einfinden.

Erntestricke

vorrätig.

Gg. P.

16-jähr. Mädchen sucht
geht auch als Kindermädchen oder in
Näheres im Kreisblatt-Verlag.

Hierzu eine Beilage

Auf dem Nordteil der Front keine besonderen Ereignisse. Russische Vorstöße beiderseits des Nobel-Sees sind gescheitert; ein starker Angriff brach südwestlich von Lubieszow zusammen.

An der Bahn Kowel-Sarny vorgehende feindliche Schützenlinien wurden durch unser Feuer vertrieben. Im Walde bei Ostrow (nördlich von Kisielin) wurden über hundert Gefangene eingebracht.

Beiderseits der Bahn bei Brody anscheinend geplante feindliche Angriffe kamen nur gegen Ponikowica zur Durchführung und wurden abgewiesen.

Im übrigen herrschte auf der Front geringere Gefechtsaktivität.

Bei Rozysze und östlich von Torozyn wurden russische Flugzeuge abgeschossen.

Armee des Generals Grafen von Bothmer

Südwestlich von Belesniow wurden kleine Russennester gesäubert.

Balkan-Kriegshauptplatz:

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

WTB Berlin, 3. Aug. (Amtlich.) In der Nacht vom 2. zum 3. August hat wiederum eine größere Zahl unserer Marineluftschiffe die südöstlichen Grafschaften Englands angegriffen und besonders London, den Flottenstützpunkt Harwich, Bahnanlagen und militärisch wichtige Industrieanlagen in der Grafschaft Norfolk mit einer großen Zahl Spreng- und Brandbomben mit gutem Erfolge belegt. Die Luftschiffe wurden auf dem Anmarsch von feindlichen leichten Streitkräften und Flugzeugen angegriffen, beim Angriff selbst von zahlreichen Scheinwerfern beleuchtet und heftig beschossen. Sie sind sämtlich unbeschädigt zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

WTB Berlin, 2. August. (Amtlich.) Während der Anwesenheit des Kaisers an der Ostfront hat in Übereinstimmung mit dem Kaiser von Oesterreich eine Neuregelung der Befehlsverhältnisse dort stattgefunden, die der durch die allgewaltige russische Offensive geschaffenen Lage Rechnung trägt. Unter Generalfeldmarschall v. Hindenburg werden mehrere Heeresgruppen der Verbündeten zu einheitlicher Verwendung der beiden Obersten Heeresleitungen zusammengefaßt.

WTB Berlin, 3. Aug. (Amtlich.) Durch Anordnung des Kriegsernährungsamtes vom 2. August ist das bisher bestehende Verbot der Verfütterung von Kartoffeln aufgehoben worden.

WTB London, 3. August. Meldung des Reuterschen Bureaus. Heute um 9 Uhr früh wurde Sir Roger Casement erschossen.

(lange weiße)

Incarnatklees

zu haben bei

Georg Peter.

**Zur Stoppelaussaat empfehle:
Sommerwicken, Sommerwicken mit Erbsen, Acker-spörgel, Zottel- od. Sandwicke, Incarnatklees.**

Louis Kohl, Weilmünster.

**Prima Senfsamen
Stoppelrübsamen
und Spörgel**

empfehl

Carl Löw, Mönstadt.

*Kunstgewerbeschule Offenbach a. M.
Ausbildung von Schülern und
Schülerinnen.
Großh. Direktor Prof. Eberhardt.*

200 Liter selbstgek. Aepfelwein

zu verkaufen.

b

H. Schütz 4r, Westersfeld.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche:

Sonntag, den 6. August 1916.

7. Sonntag nach Trinitatis.

Vormittags 10 Uhr.

Gedenkgottesdienst zur zweiten Wiederkehr des Jahrestags des Kriegsausbruches.

Predigt: Herr Dekan Bohris.

Lieder: Nr. 5, 1-3. Nr. 293, 1-4 und 8.

Christenlehre für die weibliche Jugend.

Nachmittags 2 Uhr.

Predigt: Herr Pfarrer Schneider.

Lied: Nr. 134, 1-4. Nr. 428, 1-2.

Die Kirchensammlungen sind für den Kass. Gefängnisverein bestimmt und werden der Gemeinde bestens empfohlen.

Amtswache: Herr Pfarrer Schneider.

Gottesdienst in der katholischen Kirche:

Sonntag, den 6. August 1916.

Vormittags 9¹/₂ Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.



Hierzu das „Illustrierte Sonntagsblatt“ Nr. 31 und „Des Landmanns Wochenblatt“ Nr. 31.



Am Freitag, den 5. August 1916.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 2. August.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Nördlich der Somme griff der Feind abends mit sehr starken Kräften, aber vergeblich den Abschnitt von Maurepas bis zur Somme an, nachdem er bereits am Nachmittag bei einem Teilunternehmen gegen das Gehöft von Monacu durch raschen Gegenstoß deutscher Bataillone eine blutige Schlappe erlitten hatte. An der Straße Mariecourt—Fleury ist er bis zu unserem völlig eingeebneten Graben vorgeedrungen. Die feindlichen Verluste sind wieder erheblich.

Südlich der Somme haben sich bei Belloit und Estrees örtliche Kämpfe abgespielt.

Rechts der Maas machten wir nordwestlich und nördlich des Werkes Thiaumont Fortschritte, gewannen die Bergnahe nordöstlich der Feste Souville und drückten den Feind im Bergwalde, sowie im Laufewäldchen wesentlich zurück. An unverwundeten Gefangenen sind 19 Offiziere und 923 Mann eingebracht und 14 Maschinengewehre geborgen.

Englische Patrouillen, die im Abschnitte Ypern—Armentieres besonders tätig waren, wurden überall abgewiesen.

Durch Abwehrfeuer wurden 3 feindliche Flugzeuge und zwar nördlich von Arras, südwestlich von Vapaume und bei Pocieres, im Luftkampf eins bei Monthois abgeschossen.

Die feindlichen Fliegerangriffe gegen Ortschaften hinter dem nördlichen Teil unserer Front wurden wiederholt. Von militärischem Schaden ist kaum zu reden. Die Verluste unter der Bevölkerung mehren sich. Wie nachträglich gemeldet wurde, ist in der Nacht zum 31. Juli auch Arlon in Belgien angegriffen worden. Das Jesuitenkloster und die Kirche sind getroffen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Auf dem nördlichen Teil der Front keine wesentlichen Ereignisse. Südwestlich von Pinsk wiederholten sich die russischen Unternehmungen beiderseits des Nobelssees mit verstärkten Kräften und dehnten sich auch auf die Gegend von Lubieszow (am Stochod) aus. Sie wurden glatt abgewehrt.

Mehrfache Angriffe im Stochod-Bogen (nordöstlich der Bahn Rowel—Rowno) brachen bereits im Sperrfeuer vollkommen zusammen.

Immer wieder lief der Gegner ohne Rücksicht auf seine großen Menschenverluste gegen unsere Stellungen zwischen Witoniez und der Turja an.

Alle seine Anstrengungen blieben ergebnislos. Bei der Armee des Generals Grafen von Bothmer sind feindliche Teilangriffe in der Gegend westlich von Wisnnowczych (an der Strypa) und bei Welesniow (am Koropiec) gescheitert.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung. II

WTB Großes Hauptquartier, 4. August.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Nördlich der Somme ließ das starke feindliche Vorbereitungsfeuer zwischen dem Ancre-Bach und der Somme einen großen, entscheidenden Angriff erwarten. Infolge unseres Sperrfeuers ist es nur zu zeitlich und räumlich getrennten, aber schweren Kämpfen gekommen. Beiderseits der Straße Vapaume—Albert und östlich des Trones-Waldes sind starke englische Angriffe zusammengebrochen. Zwischen Maurepas und der Somme wiederholte sich der französische Ansturm bis zu sieben Malen. In zähem Ringen sind unsere Truppen Herren ihrer Stellung geblieben, nur in das Gehöft Monacu und in einen Grabenteil nördlich davon ist der Gegner eingedrungen.

Südlich der Somme wurden bei Barleux und bei Estrees französische Vorstöße abgewiesen.

Rechts der Maas setzte der Feind gegen den Pfefferrücken und auf breiter Front vom Werke Thiaumont bis nördlich des Werkes Laufec starke Kräfte zum Angriff an. Er hat auf dem Westteil des Pfefferrückens und südwestlich von Fleury in Teilen unserer vordersten Linie Fuß gefaßt und im Laufewäldchen vorgestern verlorene Grabenstücke wieder genommen. Am Werk Thiaumont und südöstlich von Fleury wurde der Gegner glatt abgewiesen, im Bergwalde nach vorübergehendem Einbruch durch Gegenstoß unter großen Verlusten für ihn geworfen.

Bei feindlichen Bombenangriffen auf belgische Städte wurden unter anderem in Weirelbeke (südlich von Gent) sechzehn Einwohner, darunter neun Frauen und Kinder getötet oder schwer verletzt. Unsere Flieger griffen die feindlichen Geschwader an und zwangen sie zur Umkehr. Eins von ihnen wich über holländisches Gebiet aus. Im Luftkampf wurde ein englischer Doppeldecker südlich von Roulers und ein feindliches Flugzeug, das dreizehnte des Leutnants Wintgens, südöstlich von Berronne abgeschossen. Durch Abwehr wurde je ein feindlicher Flieger bei Boesinghe und nördlich von Arras heruntergeholt.